

B u c h r e z e n s i o n

Tim Charchulla/Marcel Welzel, Referendarausbildung in Strafsachen, Stationspraxis – Klausurtechnik – Aktenvortrag, 3. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2012, 224 S., € 22,95

Die Station in Strafsachen bereitet vielen Referendaren, wenn sie bei der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird, ein gewisses Unbehagen, weil sie dort selbständig die Sitzungsververtretung wahrnehmen müssen. Im Nachhinein stellt sie sich aber durchweg als eine der schönsten Phasen der Ausbildung dar. Die Publikation von *Charchulla* und *Welzel* ist eine gelungene Einführung in die Stage (bei Staatsanwaltschaft, Gericht und Strafverteidiger) und erfasst dazu noch sinnvoll die strafrechtliche Klausur und mündliche Prüfung.

Dass beide *Autoren* Praktiker mit viel Erfahrung in Ausbildung und Prüfung, aber auch mit Publikationen sind, wirkt sich nicht nur auf die Themenbereiche, sondern äußerst positiv auch auf die Art der Darstellung aus: Sie ist gut lesbar, keineswegs „kopflastig“ und beschränkt sich auf wenige Fußnoten. Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis, zwischen Erklärung alltäglicher Wendungen der justiziellen Praxis und Examensrelevanz von rechtlichen oder tatsächlichen Problemen ist stimmig. Text, Grafiken, Entscheidungsmuster, konkrete Beispiele und Hinweise stehen in einem angenehmen Verhältnis; das Lesen wird dadurch erleichtert, dass die verschiedenen Aspekte der Darstellung auch optisch unterschiedlich ausgestaltet sind.

Diese Vorzüge zeigen sich besonders deutlich bei der Anklageschrift (Rn. 179-242) und bei der Sitzungstätigkeit (Rn. 249-321). Der Abschnitt: „Die Ausbildung beim Strafrichter“ (Rn. 322-388) interessiert auch die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Referendare, weil sie in der Klausur mit dem Urteil konfrontiert werden können; dies berücksichtigt die Publikation durch eine gelungene Einführung in den allgemeinen Aufbau eines strafrechtlichen Urteils und durch die Beifügung eines „Vorstücks“. Wünschenswert wäre zur Abrundung noch ein kurzer Hinweis auf die Struktur des ganz oder teilweise freisprechenden Urteils und des Einstellungsurteils gewesen.

Auch der Abschnitt „Die Ausbildung beim Strafverteidiger“ (Rn. 389-452) ist wegen der guten Mischung von Theorie und Praxis, Hinweisen, Beispielen und sog. Vorstücken sehr gut gelungen. Anfangs hätte vielleicht kurz darauf hingewiesen werden sollen, dass Rechtsanwälte zwar überwiegend als Verteidiger tätig werden, aber auch als Prozessbevollmächtigte des Verletzten bei Anzeigeerstattung, Akteneinsicht, Privat- und Nebenklage sowie bei Adhäsionsanträgen aktiv werden können.

Im nächsten Abschnitt (Rn. 453-621) gehen die *Autoren* auf die strafrechtlichen Klausuren ein, wobei sie entsprechend den tatsächlichen Gepflogenheiten im Examen (auch umfangmäßig) zutreffend zwischen Staatsanwalts-, Anwalts- und Richterklausur unterscheiden: Löblich ist, dass hier kurz auf Verfolgungsverjährung, Strafantragerfordernis und Strafklageverbrauch eingegangen wird, ebenso auf das Problemfeld der Beweisverwertungsverbote. Der Hinweis darauf, dass die Konkurrenzen in den Strafrechtsklausuren „zu nachlässig behan-

delt werden“, ist berechtigt; die Erwähnung der natürlichen Handlungseinheit reicht in diesem Zusammenhang allerdings nicht aus. Vielleicht können die *Autoren* bei der nächsten Auflage eine kurze strukturelle Darstellung der Konkurrenzen beifügen oder zumindest auf die gute Übersicht im Schwerpunkt „Strafrecht AT“ von *Wessels/Beulke/Satzger* hinweisen. Die folgende Darstellung des „prozessualen Gutachtens“ (Rn. 515-540) enthält diverse nützliche Aspekte, die sonst oft vernachlässigt oder gar völlig übersehen werden.

Über die Stoffverteilung zwischen Anwaltsklausur (Rn. 553-616) und Richterklausur (Rn. 617-621) kann man geteilter Meinung sein; vielleicht sollte auch noch das Verhältnis von Richterklausur und „Die Ausbildung beim Strafrichter“ (Rn. 322-388) überdacht werden.

Der Abschnitt „Mündliche Prüfung“ (Rn. 622-640) rundet die Publikation ab und enthält diverse nützliche Hinweise für Kurzvortrag und Prüfungsgespräch aus dem Munde erfahrener Prüfer; er beschränkt sich zu Recht auf das Wesentliche.

Insgesamt kann man die „Referendarausbildung in Strafsachen“ von *Charchulla* und *Welzel* nur jedem Referendar dringend empfehlen: Durch ihre gelungene Mischung von Theorie und Praxis, von Beispielen und Hinweisen sowie durch die Beifügung von sog. Vorstücken erleichtert sie den Wechsel von der universitären in die praktische strafrechtliche Ausbildung erheblich. Zudem weist sie dankenswerterweise auf Problembereiche hin, die entweder an der Universität oft zu kurz gekommen sind, jetzt aber entscheidend sein können (wie etwa die Konkurrenzen) oder die dort (wie etwa die Beweisverwertungsverbote) pädagogisch und rechtlich durchaus exemplarisch breit behandelt worden sind, nunmehr aber in ihrer praktischen Relevanz gesehen werden müssen.

Prof. Dr. Johannes Hellebrand, Goch